

§ 1 T-BOG Geltungsbereich

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen über die äußere Organisation

- a) der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) und
- b) der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at